

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes ist für die Auskunftspflichtigen, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände, mit einem hohen Aufwand verbunden. Das Hochbaustatistikgesetz soll daher mit dem Ziel einer Entlastung der Auskunftspflichtigen so weit wie möglich vereinfacht werden, wobei die für die Vorbereitung und Kontrolle wohnungspolitischer Entscheidungen notwendigen Daten weiterhin erhoben werden müssen.

B. Lösung

Ein Wegfall der Bauüberhangstatistik und eine Verlängerung der Periodizität der Baufertigstellungsstatistik von monatlich auf jährlich lassen eine erhebliche Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände erwarten. Das System der Bautätigkeitsstatistiken und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes bleibt intakt. Es reduziert sich lediglich die jährlich am Jahresende durchgeführte kombinierte Erhebung zum Bauüberhang und den Baufertigstellungen auf eine Erhebung allein der Baufertigstellungen. Außerdem werden künftig keine monatlichen Ergebnisse der Baufertigstellungen mehr vorliegen. Diese waren jedoch in der Vergangenheit in hohem Maße unvollständig, da in der Praxis ein großer Teil der Baufertigstellungen erst am Jahresende gemeldet wurde.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes werden in erster Linie die Gemeinden und Gemeindeverbände entlastet. Da diese bisher im Rahmen der jährlichen kombinierten Erhebung des Bauüberhangs und der Baufertigstellungen regelmäßig auch Auskunft zu den Baufertigstellungen geben, ohne durch das Hochbaustatistikgesetz dazu verpflichtet zu sein, ergibt sich in Abhängigkeit von der künftigen Ausgestaltung des statistischen Erhebungsverfahrens eine Mehrbelastung der auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und/oder Bauherren und/oder mit der Baubetreuung Beauftragten.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 26. Januar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hochbaustatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Nummer 2 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 werden monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat, die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt.“

6. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „für die Angaben nach § 3 Abs. 3 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände,“ werden gestrichen.
7. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Hochbaustatistikgesetz 1998 die Erhebungen der Baugenehmigungen, der Baufertigstellungen, des Bauüberhangs und der Bauabgänge sowie die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes neu geregelt. Dabei wurden die Ergebnisse der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik im Jahre 1995 berücksichtigt und Teile der Kataloge der Erhebungsmerkmale gestrichen.

Die Überprüfung von Statistiken hinsichtlich Nutzen und Kosten ist eine Daueraufgabe. Die Streichung der Bauüberhangstatistik und die Verlängerung der Periodizität der Baufertigstellungsstatistik von monatlich auf jährlich lassen eine erhebliche Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände erwarten. Sie nehmen derzeit für eine gewissenhafte Durchführung der Erhebung des Bauüberhangs häufig Erkundigungen über den Bautenstand durch Augenschein vor. Vor den Baurechtsvereinfachungen war es in einigen Ländern oftmals möglich, die Statistik nach Aktenlage abzuarbeiten, weil ehemals durchgängig Anzeigen zum Bautenstand verlangt wurden.

Trotz einer Streichung der Bauüberhangstatistik und einer Verlängerung der Periodizität der Baufertigstellungsstatistik bleibt das System der Bautätigkeitsstatistiken und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes intakt:

- Mit der Streichung der Bauüberhangstatistik reduziert sich die jährlich am Jahresende durchgeführte kombinierte Erhebung zum Bauüberhang und den Baufertigstellungen auf eine Erhebung allein der Baufertigstellungen. Folglich wird nicht mehr erhoben, ob bei einem genehmigten, aber noch nicht fertig gestellten Bauvorhaben bereits mit dem Bau begonnen wurde und ggf. wie weit der Bau bereits fortgeschritten ist.
- Obwohl die Statistik der Baufertigstellungen im Hochbaustatistikgesetz 1998 als monatliche Erhebung angeordnet ist, wird in der Praxis ein großer Teil der Baufertigstellungen erst am Jahresende gemeldet. Die monatlichen Ergebnisse der Baufertigstellungen sind daher in hohem Maße unvollständig, verursachen gleichwohl einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand.

Die Abschaffung der Bauüberhangstatistik und die Verlängerung der Periodizität der Fertigstellungsstatistik werden zwar mit Informationsverlusten verbunden sein. Das System der Bautätigkeitsstatistiken und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes bleibt jedoch grundsätzlich intakt. Die durch die Änderung des Hochbaustatistikgesetzes entstehenden Informationsverluste können deshalb und auch wegen der dagegenstehenden Entlastung der Auskunftspflichtigen (Kommunen) hingenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochbaustatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Aufhebung von § 1 Abs. 2 Nr. 3 entfällt die Erhebung des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Im Rahmen der Durchführung der Bauüberhangstatistik wurde das Merkmal „Baugenehmigung oder Baurecht erloschen“ erfragt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird dieses Merkmal weiterhin – nunmehr im Rahmen der Durchführung der Baufertigstellung – erfragt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auskunft gebenden Stellen nicht immer wieder mit Bauvorhaben konfrontiert werden, die für die Statistik nicht relevant sind. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs sowie Verlängerung der Periodizität der Baufertigstellungsstatistik von monatlich auf jährlich zum Jahresende.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift zur Erhebung des Bauüberhangs.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Folgeänderung zur Erweiterung des Merkmalkatalogs der Erhebung der Baufertigstellungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um die Entlastungen möglichst bald wirksam werden zu lassen, sollen die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung empfiehlt, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Auf die Bauüberhangstatistik (Erhebung jeweils am Jahresende gemeinsam mit den Baufertigstellungen) soll ganz verzichtet werden, da sie bei den Gemeinden einen hohen Erhebungsaufwand verursache (häufig Erkundigungen über Bautenstand durch Augenschein).
2. Die Baufertigstellungen sollen künftig nur noch jährlich erhoben werden (bislang monatliche Erhebung), da rund 60 % aller Baufertigstellungen erst im Rahmen der kombinierten Erhebung von Bauüberhang und Baufertigstellung gemeldet würden. Die monatlichen Meldungen seien daher in hohem Maße unvollständig.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Bauüberhang auch künftig jährlich erfasst werden muss, da er eine wesentliche Brücke zwischen Baugenehmigung und Baufertigstellung bildet. Er liefert unverzichtbare Informationen, wie sich die Angebotsseite des Wohnungsmarktes künftig entwickeln wird. Der Erhebungsaufwand für die Überhangstatistik ist marginal, da diese gemeinsam mit der Baufertigstellung am 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben wird. Ein separater Erhebungsaufwand findet somit nicht statt.

Ebenso sollten nach Einschätzung der Bundesregierung die Baufertigstellungen auch künftig monatlich erhoben werden. Hierdurch wird eine zeitnahe Aufbereitung der Daten gewährleistet und es lassen sich durch Vergleich der kumulierten Monatswerte (z. B. Januar bis Juni) mit dem Vorjahr gravierende Abweichungen bei Fertigstellungen frühzeitig erkennen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zielt auf eine Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände von Berichtspflichten. Dies würde durch die Aufgabe der Bauüberhangstatistik geschehen. Für diese Statistik liegt die Berichtspflicht bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Eine Berichtspflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht dagegen nicht bei der Baufertigstellungsstatistik.

Der Entwurf des Bundesrates führt dazu, dass die jährlich zu ermittelnden Daten der Baufertigstellungsstatistik je nach Bauvorhaben und nach Bundesland künftig von den auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und/oder den Bauherren und/oder den mit der Baubetreuung Beauftragten an das jeweilige Statistische Landesamt gemeldet werden müssen. Es fände somit eine Verlagerung der Berichtspflicht von öffentlichen hin zu privaten Institutionen statt. Dies ginge einher mit einer Mehrbelastung der privaten Institutionen und stünde damit im Widerspruch zu dem unter dem Aspekt „Bürokratieabbau“ zu subsumierenden Ziel, Private, wenn möglich, von Auskunftspflichten zu entlasten, sie jedoch auf keinen Fall mit neuen Auskunftspflichten zu belasten.

